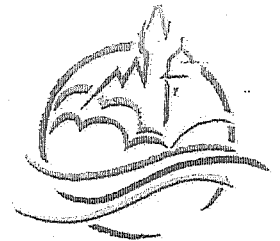


KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL



...Eifel - Mosel - Hunsrück

Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 1320 • 56803 Cochem

Gegen Postzustellungsurkunde

Zero Emission People Windpark Hunsrück
GmbH & Co. KG
Mühlenstraße 51
45473 Mülheim an der Ruhr

AUFGABENBEREICH BAUAUFSICHT
ANSPRECHPARTNER FRAU HORST
ZIMMER 364
TELEFON 02671/61-864
TELEFAX 02671/61-391
E-MAIL CHRISTINA.HORST@COCHEM-ZELL.DE

IHR SCHREIBEN

UNSER AKTENZEICHEN BIM-CL 0199/2016
(BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)

DATUM 17.05.2017

db 1810517

Bauvorhaben

Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen des Typs Vestas V126-3.3MW, Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 126 m, 3.300 kw

Ort

Lieg,

Gemarkung

Flur: 9, Flurst.: 2,3; Flur 12, Flurstück 47; Flur 11, Flurstück 7

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund Ihres Antrags vom 30.03.2016 wurde unter dem 10.04.2017 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen des Typs Vestas V126-3.3MW, Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 126 m, in der Gemarkung Lieg, Flur: 9, Flurst.: 2,3; Flur 12, Flurstück 47; Flur 11, Flurstück 7 erteilt.

Diese Genehmigung wurde entsprechend der Ziffer II. Immissionsschutzrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen, dort im Einzelnen

- Nebenbestimmung 1 zu Schall und Schatten in Bezug auf die Bereiche Schall und Schatten,
- Nebenbestimmung 2 zu Anlagensicherheit in Bezug auf den Bereich Anlagensicherheit
- Nebenbestimmung 11 zu Eisabwurf in Bezug auf den Bereich Vermeidung von Gefahren durch Eisabwurf
- Nebenbestimmung 19 zu Arbeitsschutz in Bezug auf den Bereich Arbeitsschutz

POSTANSCHRIFT
ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM
TELEFONZENTRALE
02671/61-0
SPRECHZEITEN

FAXNUMMER ZENTRALE
02671/61-111
INTERNET
WWW.COCHEM-ZELL.DE

BANKVERBINDUNGEN

SPARKASSE MITTELMOSEL • BLZ: 587 512 30 • KONTO: 4606
IBAN DE69 5875 1230 0000 0046 06
BIC MALADE51BKS



GERNE BIETEN WIR IHNEN DIE VEREINBARUNG VON BESONDEREN SPRECHZEITEN AN.

ALLGEMEIN	Mo. BIS Do.	08:00 - 12:30	Do.	14:00 - 16:00	Fr.	08:00 - 12:30
BÜRGERBÜRO	Mo. BIS Mi.	07:15 - 17:00	Do.	07:15 - 18:00	Fr.	07:15 - 13:30
KFZ-ZULASSUNG	Mo. BIS Mi.	07:30 - 15:00	Do.	07:30 - 17:30	Fr.	07:30 - 12:30
GESUNDHEITSAMT	Mo. BIS Do.	07:30 - 12:00	SOWIE	14:00 - 16:00	Fr.	07:30 - 12:30

jeweils unter einem Auflagenvorbehalt erteilt. Diese sehen nach Eingang der abschließenden Stellungnahme der SGD Nord, Referat Gewerbeaufsicht die zusätzliche Aufnahme von Auflagen vor.

Mit Schreiben vom 21.04.2017 hat die SGD Nord, Referat Gewerbeaufsicht mitgeteilt, dass von dort keine Einwendungen bestehen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen einschließlich:

- Schalltechnische Immissionsprognose Nr. 17978/0417/1 vom 04.04.2017 des Schalltechnischen Ingenieurbüros Paul Pies, Boppard-Bucholz,
- Erklärung der Firma Windpark Lieger Wald GmbH & Co. KG vom 14.12.2016 zur Verwendung von Sägezahninterkanten an den Rotorblättern (Serrations),
- Schattenwurfgutachten Nr. 17913/0317/2 vom 31.03.2017 des Schalltechnischen Ingenieurbüros Paul Pies, Boppard-Bucholz,
- Erklärung der Firma Windpark Lieger Wald GmbH & Co. KG vom 05.04.2017 zur Verwendung einer Schattenwurf-Abschaltautomatik,
- Erklärung der Firma Windpark Lieger Wald GmbH & Co. KG vom 14.12.2016 zur Vermeidung von Gefahren durch Eisabwurf

unter Berücksichtigung der im Weiteren formulierten Nebenbestimmungen betrieben wird.

Auf dieser Grundlage werden nachträglich mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 10.04.2017, Az: BIM-CL 0199/2016 folgende Nebenbestimmungen verbunden:

Schall

1. Die Schallleistungspegel der o.g. beantragten Windkraftanlagen WKA 1 bis WKA 5 vom Typ Vestas V126-3.3MW (mit Serrations) mit einer Nabenhöhe von 149 m und einem Rotordurchmesser von 129 m dürfen entsprechend der o.g. Schalltechnischen Immissionsprognose Nr. 17978/0417/1 vom 04.04.2017 zur Tagzeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr antragsgemäß 105,2 dB(A) zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung nicht überschreiten.
(Hinweis: Gemäß o.g. Immissionsprognose wurde für die Serienstreuung 0,2 dB(A) und für die Unsicherheit der Vermessung 0,7 dB(A) angesetzt.)
2. Die o.g. beantragten Windkraftanlagen WKA 1 bis WKA 5 dürfen entsprechend Formular 7 der Antragsunterlage und der o.g. Schallimmissionsprognose zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr antragsgemäß nicht betrieben werden.
3. Die Abschaltung zur Nachtzeit muss automatisch (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der Automatik ist selbsttätig ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben und in die Nachtabeschaltung zu wechseln.
4. Da die beantragten Windkraftanlagen WKA 1 bis WKA 5 aus Gründen des Immissionsschutzes nachts abgeschaltet werden, müssen sie mit kontinuierlichen Aufzeichnungen geeigneter Betriebsparameter (Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl)

versehen sein. Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, in Klarschrift vorzulegen.

5. Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie), aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.
6. Nach Errichtung der Anlagen ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden sind. Anstelle der Bescheinigung kann auch durch eine akustische Abnahmemessung der Nachweis geführt werden, dass die Emissionsdaten der Anlagen nicht höher sind als diejenigen, welche der Genehmigung zugrunde gelegt wurden.
7. Der Betrieb mit Ablagerungen an den Rotorblättern (z.B. Eis) ist nicht zulässig, da dadurch die Lärmemissionen über die im Antrag berücksichtigten Werte erhöht werden können.

Hinweis zum Immissionsschutz:

Das Schalltechnische Ingenieurbüro Paul Pies, Boppard-Bucholz, hat in der Schalltechnischen Immissionsprognose Nr. 17978/0417/1 vom 04.04.2017 für die nachstehend genannten Immissionsorte die nachstehend genannten Immissionsanteile an Geräuschen auf der Grundlage des Schallleistungspegels von 105,2 dB(A) für die Windkraftanlagen WKA 1 bis WKA 5 für die Tagzeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr unter Berücksichtigung des Zuschlags von 2,1 dB für den oberen Vertrauensbereich ermittelt und dokumentiert (Zusatzbelastung):

IO	01	Treis-Karden	Gotteshäuserhof 2	tags:	39	dB(A)
IO	02	Treis-Karden	Gotteshäuserhof 1	tags:	40	dB(A)
IO	03	Lieg	Auf dem Stich 2	tags:	46	dB(A)
IO	04	Lieg	Auf dem Stich 1	tags:	44	dB(A)
IO	05	Lieg	Auf dem Stich 4	tags:	40	dB(A)
IO	06	Lieg	Hauptstraße 2	tags:	36	dB(A)
IO	07	Lieg	Hauptstraße 4	tags:	36	dB(A)
IO	08	Lieg	Hauptstraße 1	tags:	36	dB(A)
IO	09	Lieg	Im Hiltchen 6	tags:	37	dB(A)
IO	10	Lieg	In der Kaltem 1	tags:	35	dB(A)
IO	11	Lieg	Hauptstraße 52	tags:	35	dB(A)
IO	12	Lieg	Schulstraße 2	tags:	37	dB(A)

IO	13	Treis-Karden	Wochenendhaus	tags:	33	dB(A)
IO	14	Treis-Karden	Beurenhof 2	tags:	34	dB(A)
IO	15	Treis-Karden	Beurenkern	tags:	32	dB(A)

Schatten

8. Die beantragten Windkraftanlagen WKA 1 bis WKA 5 vom Typ Vestas V126-3.3MW (mit Serrations) mit einer Nabenhöhe von 149 m und einem Rotordurchmesser von 129 m sind entsprechend dem o.g. Schattenwurfgutachten Nr. 17913/0317/2 vom 31.03.2017 antragsgemäß mit einer Schattenwurfschaltautomatik auszustatten und so zu betreiben, dass der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische maximale Beschattungsdauer (real) von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten an den maßgeblichen Immissionsorten

IO	03	Lieg	Auf dem Stich 2
IO	04	Lieg	Auf dem Stich 1
IO	05	Lieg	Auf dem Stich 4

bei Addition der Zeiten von allen beantragten, schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.

Hinweis:

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten zu begrenzen.

9. An den Immissionspunkten sind alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Bei der Programmierung der Abschalteinrichtungen der hinzukommenden Windkraftanlagen muss die Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen berücksichtigt werden.
10. Die ermittelnden Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt-, und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionspunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls zu registrieren. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, in Klarschrift vorzulegen.
11. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

Eiswurf

12. Die Windkraftanlagen dürfen mit Eisansätzen an den Rotorblättern, die zu gefährbringendem Eisabwurf führen können, nicht betrieben werden. Es wird auf die Erklärung zur Vermeidung von Gefahren durch Eiswurf der Firma Windpark Lieger Wald GmbH & Co. KG vom 14.12.2016 verwiesen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Windenergieanlagen gemäß der o.g. Erklärung vom 14.12.2016 jeweils mit einem mit einem BLADEcontrol Ice Detector System (BID) der Rexroth Bosch Gruppe ausgestattet werden, werden die Nebenbestimmungen Nr. 6, 7 und 8 der Genehmigung vom 10.04.2017 durch folgende Nebenbestimmungen ersetzt:

13. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.
14. Hinweis zum Eiswurf für den Betreiber:
Eine genehmigungsbedürftige Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass u.a. sonstige Gefahren i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen sonstige Gefahren getroffen wird. Eisstücke die beim Betrieb einer WEA weggeschleudert werden, können den sonstigen Gefahren i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG zugeordnet werden.
Nach vorliegender Kenntnis gibt es derzeit kein Regelwerk, in dem für die sonstige Gefahren durch Eiswurf konkretisierende Vorgaben im Hinblick auf Abmessungen und Dichte von Eisstücken gemacht werden. Insofern hat der Betreiber einer Anlage die Pflicht, das Systems zur Eiserkennung so einzustellen bzw. einstellen zu lassen, dass Eisstücke die auf Grund ihrer Abmessungen und Dichte eine sonstige Gefahren i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG darstellen, nicht abgeworfen werden können. Beispielsweise können Eisstücke mit einer Dicke von 1,5 cm eine sonstige Gefahr i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG darstellen.
Die Ermittlung der Praxistauglichkeit der Einstellung ist aus nahe liegenden Gründen nur in der kalten Jahreszeit bei entsprechenden Wetterlagen sinnvoll. Deshalb sollte die Wirksamkeit bzw. Empfindlichkeit der Einstellung des Systems zur Eiserkennung in diesem Zeitraum u.a. bei Meldung „Eisansatz an Rotorblättern“ am Anlagenstandort überprüft werden. Falls erforderlich, ist die gewählte Einstellung des Systems zur Eiserkennung nachzujustieren. Wegen der Höhe der WKA ist ab einer Außentemperatur kleiner + 5°C gemessen in Nabenhöhe von einer Frostperiode auszugehen.

Begründung:

Mit Antrag vom 30.03.2016 beehrten Sie die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung von fünf Windkraftanlagen. Unter dem 10.04.2017 wurde Ihnen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen des Typs Vestas V126-3.3MW, Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 126 m, in der Gemarkung Lieg, Flur: 9, Flurst.: 2,3; Flur 12, Flurstück 47; Flur 11, Flurstück 7, erteilt. Diese Genehmigung wurde entsprechend der genannten Nebenbestimmungen mit einem

Auflagenvorbehalt versehen. Dieser sieht für die Bereiche Schall, Schatten, Arbeitsschutz, Anlagensicherheit und Eisabwurf die zusätzliche Aufnahme weiterer Auflagen vor.

Im vorliegenden Fall lag zum Zeitpunkt der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen des Vestas V126-3.3MW, Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 126 m, in der Gemarkung Lieg, Flur: 9, Flurst.: 2,3; Flur 12, Flurstück 47; Flur 11, Flurstück 7 keine abschließende Stellungnahme der SGD Nord, Referat Gewerbeaufsicht vor.

Die in Bezug auf die Punkte Schall und Schatten ergänzten Antragsunterlagen wurden der Kreisverwaltung Cochem-Zell am 05.04.2017 vorgelegt. Da der Antragsteller von der Genehmigungsbehörde eine Entscheidung zum 10.04.2017 wünschte, war eine abschließende Stellungnahme der Fachbehörde SGD Nord, Referat Gewerbeaufsicht innerhalb dieses Zeitraums nicht möglich.

Die SGD Nord, Referat Gewerbeaufsicht, hat jedoch gegenüber der Kreisverwaltung Cochem-Zell mit E-Mail vom 06.04.2017 mitgeteilt, dass der Tagbetrieb dem Grunde nach genehmigungsfähig ist. Darüber hinaus wurde mitgeteilt, dass die konkreten Festsetzungen, mit denen ein genehmigungsfähiger Betrieb der Anlagen möglich ist, durch die SGD Nord erst nach abschließender Prüfung der Unterlagen formuliert werden können. Dies bedeutet, dass die genehmigungsfähige und mit Bescheid festgelegte Betriebsweise von der beantragten abweichen kann.

Dementsprechend erklärte sich der Antragsteller mit Einverständniserklärung vom 07.04.2017 mit der Beifügung eines entsprechenden Auflagenvorbehalts einverstanden.

Die SGD Nord, Referat Gewerbeaufsicht hat zu dem Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen des Vestas V126-3.3MW, Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 126 m, in der Gemarkung Lieg, Flur: 9, Flurst.: 2,3; Flur 12, Flurstück 47; Flur 11, Flurstück 7 mit Schreiben vom 21.04.2017 abschließend Stellung genommen.

Damit sichergestellt ist, dass die in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden, wurden in dieser Stellungnahme Nebenbestimmungen formuliert.

Daher wurden im Nachgang zu der bereits erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 10.04.2017 die entsprechenden Nebenbestimmungen übernommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

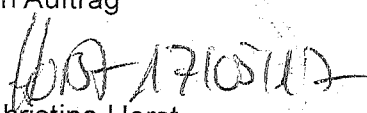
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.cochem-zell.de (Elektronische Kommunikation/virtuelle Poststelle) aufgeführt sind.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

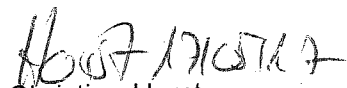

Christina Horst

SGD Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht
Postfach 200361
56003 Koblenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie im Nachgang zur Genehmigung vom 10.04.2017 noch die von Ihnen formulierten Auflagen, die nachträglich mit der Genehmigung verbunden wurden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Christina Horst

2. Frau Toenneßen vor Abgang zur Kenntnis.

Toe 18.5.17

3. z.V.